

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2436

vom 24. Juli 1990

Gemeinde Allschwil, Aenderung der Quartierplanvorschriften "Mögro"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 21. Juni 1989 eine Aenderung der Quartierplanvorschriften "Mögro" (Vergrösserung der Verkaufs- und Ausstellungsflächen) beschlossen.

B. Das öffentliche Auflageverfahren wurde vom 12. Oktober bis 10. November 1989 durchgeführt. Die Publikation der Auflage erschien im Kantonalen Amtsblatt Nr. 41 vom 12. Oktober 1989 sowie im Allschwiler Wochenblatt vom 13. Oktober 1989. Alle angrenzenden Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 10. Oktober 1989) auf die Einsprachemöglichkeit hingewiesen. Es wurden keine Einsprachen erhoben. Auch die Referendumsfrist ist am 31. Juli 1989 unbenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 16. November 1989 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung des Einwohnerratsbeschlusses. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf die §§ 3 und 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Darunter fallen auch Quartierpläne mit den dazugehörigen Reglementen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle

Rechtskraft. Sie können unter Beachtung bestimmter Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die kommunalen Bauvorschriften der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

III.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Einwohnerratsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung hat die zuständige Fachstelle (Amt für Orts- und Regionalplanung) der Quartierplanänderung zugestimmt. Die Mutation ermöglicht eine Vergrösserung der Verkaufsfläche (für Möbel) um 1'175 m² (ca. 27 %) auf 5'562 m². Die Erhöhung der Verkaufsfläche ist auch in bezug auf den Landratsbeschluss über das Verfahren bei Schaffung neuer Verkaufsflächen vom 13. März 1975 nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Es kann dazu auf die Erwägungen unter Ziffer 1.2 verwiesen werden.

:/// 1. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 21. Juni 1989 eine Aenderung der Quartierplanvorschriften "Mögro" (Vergrösserung der Verkaufs- und Ausstellungsflächen) beschlossen.

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/QP/8/1 (Quartierplan-Mutation) sowie 2/QR/8/1 (Quartierplan-reglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler	- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil [2]
	- [REDACTED]
	- Landeskanzlei [Publikation]
	- Amt für Liegenschaftsverkehr
	- Bauinspektorat
	- Tiefbauamt
	- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
	- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2571

vom 7. Dezember 1982

Gemeinde Allschwil, Quartierplanvorschriften "Mögro"

A. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 17. Februar 1982 für einen Teil der Parzelle Nr. 1325 die Quartierplanvorschriften "Mögro", bestehend aus dem Quartierplan 1:1000 und dem dazugehörigen Reglement beschlossen.

B. Das öffentliche Auflageverfahren wurde vom 5. März bis 5. April 1982 durchgeführt. Die Publikation der Auflage erschien im Kantonalen Amtsblatt sowie im Allschwiler Wochenblatt. Alle angrenzenden Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief auf die Einsprachemöglichkeit hingewiesen. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 16. April 1982 ersucht der Gemeinderat Allschwil um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanung "Mögro". Da jedoch zu diesem Zeitpunkt einzelne Bestandteile der Quartierplanvorschriften [Quartierplan-Reglement und Quartierplan-Vertrag] noch nicht vorlagen, musste das Genehmigungsverfahren vorerst sistiert werden. Die ergänzenden Unterlagen wurden vom Gemeinderat mit Brief vom 23. November 1982 überwiesen. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Das kantonale Baugesetz vom 15. Juni 1967 gibt den Gemeinden gemäss § 4 die Befugnis, Quartierpläne sowie die dazugehörigen Reglementsbestimmungen zu erlassen. Diese Quartierplanvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschränkt sich dabei die der Genehmigung vorausgehen-

de Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung der Quartierplanvorschriften "Mögro" folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoß gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

- ://: 1. Der Einwohnerrat Allschwil hat am 17. Februar 1982 für einen Teil der Parzelle Nr. 1325 die Quartierplanvorschriften "Mögro", bestehend aus dem Quartierplan 1:1000 und dem dazugehörenden Reglement beschlossen. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird dieser Beschluss genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 2/QP/8/0 und 2/ZP/0/30 [Quartierplan] sowie 2/QR/8/0 [Quartierplanreglement] versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil [2]
Planungsbüro Fierz & Baader, Marktgasse 5,
4001 Basel

Architekturbüro N. Goetz, Marktgasse 5,
4001 Basel

Landeskanzlei [Amtsblatt]

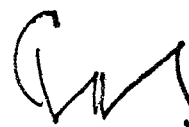
Baupolizeiamt [2]

Bodenamt

Planungsamt [8]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.